



Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Verw.-Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5
Telefon 0 22 49 / 23 14, Telefax 0 22 49 / 42 40-33
e-mail: gemeinde@gross-enzersdorf.gv.at
www.gross-enzersdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 erlässt die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom 18. August 2020 über die Erlassung einer Marktordnung gem. § 38 Abs. 1 der NÖ. GemO, LGBl. Nr. 17/2019 iVm § 289 und § 293 GewO 1994 BGBl. Nr. 194/1994 bei in der geltenden Fassung.

§ 1

Ort, Zeit und Führung des Marktes

Parz. 995/1 EZ 1000 (Hauptplatz) und auf Teile der Parz. 12/1 EZ 92 (Burghof im Ausmaß von 9x45 Meter lt. Plan), samstags jeweils von 5.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf ab Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und die Reinigung müssen innerhalb einer Stunde nach Marktende beendet sein. Weiters ist die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf ermächtigt, einen Dritten mit der Durchführung des Marktes zu betrauen.

§ 2

Bezeichnung der Waren, die den Hauptgegenstand des Marktes bilden

Am Marktgelände dürfen als Hauptgegenstände Produkte des täglichen Lebens, vor Allem Lebensmittel und Blumen verkauft werden. Die Lebensmittel und Blumen werden von Personen verkauft, die sich mit der bäuerlichen Direktvermarktung, dem Lebensmitteleinzelhandel, Nahrungs- und Genussmittelerzeuger, Bäcker, Konditor, Fleischhauer, Gärtner, Floristen, Wein- und Spirituosenhandel und Markt- und Warenhandel beschäftigen. Als Nebengegenstände dürfen Produkte des handwerklichen Gewerbes feilgeboten werden.

§ 3

Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

Im Falle der Ermächtigung eines Dritten mit der Durchführung des Marktes wird die Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen von diesem Dritten abgewickelt, der den Marktplatz zuweist. Kriterium ist die Regionalität, d.h. die Inhaber der Marktplätze kommen aus der Region oder verkaufen regionale Produkte.

§ 4

Untersagung der Markttätigkeit

Den Vereinsmitgliedern ist die Markttätigkeit zu untersagen, wenn sie sich unehrenhaft verhalten und zu den oben festgelegten Marktzeiten mehrfach fehlen.

§ 5

Bestimmung über die Ausweiseleistung und die Überwachung der Standbetreiber

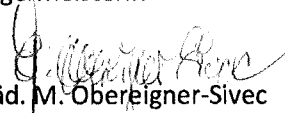
Die Marktbesucher lt. Gewerbeordnung (die Standbetreiber) haben sich auf Verlangen den von der Stadtgemeinde erstellten Organen mittels Lichtbildausweis auszuweisen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Anhörungsrechte gem. § 290 Abs. 1 GewO idgF. wurden gewahrt; Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 16. Juni 2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin


Dipl.-Päd. M. Oberaigner-Sivec

Ausgehängt am: 18. August 2020

Abgenommen am: 25. September 2020

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
z.H. Frau Bürgermeisterin
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf



WST1-AA-1137/005-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Konv.

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

MMag. Stefan

15035

08. Oktober 2020

Baumgartner-Tauböck

Betrifft

GROSS-ENZERSDORF, Erweiterung der Samstags-Marktordnung, aufsichtsbehördliches
Verordnungsprüfungsverfahren – Zurkenntnisnahme der Verordnung der Bürgermeisterin

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Mit Schreiben vom 30. September 2020 (beiliegend) hat die Stadtgemeinde Große-
Enzersdorf die Verordnung der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom
18. August 2020 über die Erlassung einer Marktordnung zur aufsichtsbehördlichen Prüfung
vorgelegt.

Nach rechtlicher Prüfung gemäß § 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz wird diese
Verordnung ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

MMag. Baumgartner-Tauböck



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

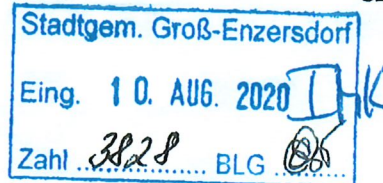
www.noel.gv.at/amtssignatur

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

DI Marianne Priplata-Hackl
Tel. +43 5 0259 25111
Fax: +43 5 0259 95 25111
marianne.priplata@lk-noe.at
noe.lko.at
GZ: 5.1-2020-304

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
zH Herrn Stadtamtsdirektor
Mag. Karl Mitterer
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf



Änderung der Samstagmarktordnung

St. Pölten, 4. August 2020

Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Seitens der Landwirtschaftskammer NÖ besteht kein Einwand gegen die Änderung bzw. Ergänzung der Samstagmarktordnung (Erweiterung Marktgebiet ohne zeitliche Beschränkung) der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf.

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter:





Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich

AK NIEDER
ÖSTERREICH

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf

AK-Platz 1
3100 St. Pölten

T 05 7171-24530
F 05 7171-20999
E mailbox@aknoe.at
W noe.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: WP/MMag.^a Cervenka/Ro

Datum: 6. August 2020

Ergänzung der Samstagmarktordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die geplante Änderung der Marktordnung für die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf keine Einwände erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Wieser
Präsident

Mag. Thomas Wagnsonner
Bereichsleiter

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
Herrn Mag. Karl Mitterer
Rathausstraße 5
2301 Groß-Enzersdorf

Sparte Handel
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten
T 02742 851-19340 | F 02742 851-19329
E handel.gremialgruppe4@wknoe.at
W <https://wko.at/noe>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.08.2020

Unser Zeichen, Sacharbeiter
HGA/Mag. KL/sh

Durchwahl
19341

Datum
06.08.2020

**Verordnung der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
betreffend Ergänzung der Samstags-Markordnung**

Die gefertigte Sparte erhebt gegen die Ergänzung betreffend „im Ausmaß von 9x45 Meter lt. Plan“ für die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf in der vorliegenden Form keine Einwände.

Freundliche Grüße

Franz Kirnbauer eh
Spartenobmann



iV Mag. Armin Klausner
Spartengeschäftsführer

